

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1893.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. September 1893.

24.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthaltereı vom 4. September 1893, Z. 15033,

betreffend die Zuerkennung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Gemeindespitäler in Mostar, Banjaluka, Bihac, D. Tuzla und Travnik.

Im Einvernehmen mit den Landesauschüssen der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete, der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca und der Markgraffschaft Istrien werden die Gemeindespitäler in Mostar, Banjaluka, Bihac, D. Tuzla und Travnik als öffentliche Krankenanstalten mit allen hinsichtlich der Verpflegs-Kosten-Vergütung daraus resultirenden Rechtsfolgen anerkannt

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrath:

Kretsch Edler v. Treuland m. p.

